

**Verbot von Lautsprechern jeglicher Art zwischen
Cornelius-, Reichenbach-, Wittelsbacherbrücke**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00617
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 5 - Au-Haidhausen
am 24.05.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07193

Anlage
Empfehlung Nr. 20-26 / E 00617

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen
vom 21.09.2022**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen hat am 24.05.2022 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach im Bereich Cornelius-, Reichenbach- und Wittelsbacherbrücke jedes Jahr im Zeitraum von Anfang März bis einschließlich Ende Oktober eine Nutzung von kabelgebundenen und kabellosen Musikwiedergabegeräten sowie Lautsprechern jeglicher Art verboten/untersagt werden soll.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 Gescho des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Die Isar ist mit ihren Kiesbänken und Hochwasserwiesen ein sehr beliebtes Naherholungsgebiet der Münchner Bürgerinnen und Bürger und eines der wenigen Gebiete, die zur freien Entfaltung einladen.

Da das Anliegen mehrere Aspekte zu Landschafts-, Natur- und Umweltschutz sowie auch Grünanlagen betrifft, wurden die betroffenen Referate um Stellungnahmen gebeten.

Das Kreisverwaltungsreferat nimmt wie folgt Stellung:

„Es ist sehr bedauerlich, dass es im Bereich zwischen Cornelius-, Reichenbach- und Wittelsbacherbrücke zu Problemen hinsichtlich feiernder Personen und dadurch Lärmbelästigungen kommt. Der Unmut über diese Störungen, welche die Anwohner*innen unmittelbar mitbekommen, ist sehr gut nachvollziehbar.

Die Bereiche entlang der Isar, insbesondere zwischen Wittelsbacherbrücke, Reichenbachbrücke und Corneliusbrücke, sind seit Jahren beliebte Treffpunkte für Frischluft- und Erholungsuchende. Aufgrund der Ausstattung mit vielen Aufenthaltsflächen, der Stadtnähe, der guten Erreichbarkeit und der ansässigen Gastronomiebetriebe zieht es Jahr für Jahr zahlreiche Besucher*innen an diese Örtlichkeiten. Hierbei kommt es immer wieder zu Nutzungskonflikten zwischen den Frischluft- und Erholungsuchenden und den Anwohner*innen. Die Nutzung dieser Bereiche hat sich seit Beginn der Corona Pandemie sichtlich verstärkt. Besonders für junge Menschen, beispielsweise Schüler*innen oder Student*innen, haben sich dort zentrale und beliebte Treffpunkte für gemeinsame Zusammenkünfte und Feierlichkeiten etabliert.

Diese Situation und die damit verbundene Belastung für die Anwohner*innen ist dem Kreisverwaltungsreferat und dem Polizeipräsidium München durchaus bewusst. Aufgrund dessen hat das Kreisverwaltungsreferat ein besonderes Augenmerk hierauf gelegt. Zusammen mit dem Polizeipräsidium München erarbeiten das KVR und die weiteren zuständigen Bereiche der Stadtverwaltung Maßnahmen, um die genannten Zustände zu entschärfen. Ziel ist es, einen angemessenen Kompromiss zu finden, um allen Interessen gerecht zu werden.

Zur besseren Einschätzung der aktuellen Lage vor Ort ist das KVR in laufendem Kontakt zum Polizeipräsidium München. Die Polizei bestreift den Bereich zwischen der Corneliusbrücke, der Reichenbachbrücke und der Wittelsbacherbrücke, sowie am Baldeplatz (insbesondere an den Wochenenden) schwerpunktmäßig. Das Polizeipräsidium München teilte mit, dass es neben der Ansammlung von Personen und der damit verbundenen Grundlautstärke regelmäßig zu Ruhestörungseinsätzen aufgrund mitgeführter Musikboxen im Bereich des Baldeplatzes kommt. Als Lärmquelle sei hierbei nicht unbedingt der Baldeplatz, sondern oftmals auch die Isar oder das Ostufer zu qualifizieren. Die polizeiliche Präsenz wurde hier bereits erhöht. Trotz der hohen polizeilichen Präsenz ist auch in Zukunft besonders in den Sommermonaten mit größeren Personenansammlungen und daraus resultierend Störungen wie Lärmbelästigungen zu rechnen.

Jedoch muss dieser im Antrag geschilderte unzumutbare Lärm durch feiernde Personen und deren Musikanlagen von den Anwohner*innen und anderen Betroffenen nicht hingenommen werden. Bestimmte Lärm verursachende Verhaltensweisen sind bereits durch gesetzliche Regelungen bußgeldbewehrt, sodass Verstöße als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können.

Damit eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat entsprechend geahndet werden kann, müssen die Personalien der Störenden bekannt sein und erfasst werden. Daher wird empfohlen bei konkreten Feststellungen von Verstößen unmittelbar die Polizei unter der Rufnummer „110“ zu kontaktieren. Den Polizeibeamt*innen ist es dann möglich, die Situation vor Ort zu klären, die Identität der

Störenden festzustellen und die entsprechenden Schritte wie ein Bußgeld- oder Strafverfahren gegen diese einzuleiten.

Zu beachten ist, dass die Einsätze der Polizei nach dem Prioritätsprinzip abgearbeitet werden. Hierbei werden Einsätzen, bei denen es beispielsweise zu Rohheitsdelikten (z. B. Körperverletzung oder Raub) gekommen ist und polizeiliches Einschreiten keinen Aufschub duldet, zunächst Priorität eingeräumt. Deswegen kann dem berechtigten Anliegen, gegen Belästigungen einzuschreiten, nicht immer sofort nachgekommen werden. Allerdings kann die Polizei aufgrund von Störungsmeldungen der betroffenen Bürger*innen im Rahmen ihrer personellen Kapazität bestimmte Örtlichkeiten fokussiert bestreifen, falls es dort nachweislich zur Mehrung von Störungen kommt. Aufgrund dessen ist die Polizei auch auf die Mithilfe der Bürger*innen angewiesen, da die Einsatzkräfte nicht überall zu jeder Zeit sein können.

Es ist davon auszugehen, dass das Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden insgesamt zu einer Verbesserung von Nutzungskonflikten vor Ort führen wird. Abschließend wird nochmals versichert, dass die Landeshauptstadt München und das Polizeipräsidium München bemüht sind, einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Nutzungsinteresse des öffentlichen Raumes und den Interessen der Anwohner*innen zu gewährleisten.“

Das Referat für Klima- und Umwelt (RKU) teilt zur Thematik Folgendes mit:

„Der Antrag beinhaltet, dass die Benutzung von Lautsprechern jeglicher Art zwischen Cornelius-, Reichenbach- und Wittelsbacherbrücke von März bis Oktober eines Jahres verboten werden sollen. Zur Begründung wird unter anderem angegeben, dass die Lärmbelastigung seit Jahren kontinuierlich ansteige. Die Polizei würde für ein effektives Agieren ein „Boxenverbot“ benötigen. Bei der Nutzung des öffentlichen Raums müssten die Interessen aller gewahrt werden.

Das RKU nimmt zu dem Anliegen aus Sicht des Naturschutzrechts und des Immissionsschutzrechts wie folgt Stellung:

1. Naturschutzrecht (UNB)

Das Naturschutzrecht bietet keine rechtssicheren Grundlagen für ein Verbot von Tonwiedergabegeräten im Landschaftsschutzgebiet Isarauen.

Das Naturschutzrecht und damit auch der Landschaftsschutz soll in erster Linie die Natur vor Beeinträchtigungen durch menschliche Aktivitäten schützen. Ein naturschutzrechtliches Verbot kann deshalb nur mit dem konkreten Schutz von Tieren, Pflanzen, Lebensräumen oder dem Landschaftsbild begründet werden. Der Schutz von Menschen vor Beeinträchtigungen durch Handlungen anderer Menschen, wie hier der Schutz vor abendlichem Lärm ist hingegen keine eigentliche naturschutzfachliche und rechtliche Angelegenheit. Deshalb ist die Landschaftsschutzverordnung auch nicht dazu geeignet, solche Störungen „von Mensch zu Mensch“ zu regeln und zu unterbinden.

Die auch im Bereich zwischen Cornelius-, Reichenbach- und Wittelsbacherbrücke geltende Landschaftsschutzverordnung für die Isarauen beinhaltet keine Regelungen, mit denen die Nutzung von Tonübertragungsträgern reglementiert oder gar verboten werden kann. Auch

bei einer Novellierung der Landschaftsschutzverordnung könnte das vom Antragsteller geforderte generelle „Boxenverbot“ nicht ausgesprochen werden.

Bei der Ausgestaltung der Regelungsinhalte einer Landschaftsschutzverordnung ist die Landeshauptstadt München an die Vorgaben des Gesetzgebers gebunden. Landschaftsschutzgebiete dienen in erster Linie dazu, die prägenden Landschaftselemente und das Landschaftsbild zu erhalten, auch für Erholungszwecke. Darüber hinaus können sie als besonderen Schutzzweck auch Bestimmungen zum Schutz bestimmter Lebensräume und Arten enthalten. Verbote sind für Handlungen vorgesehen, die den landschaftlichen Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Ein striktes Verbot ist in Landschaftsschutzverordnungen nur für solche Handlungen vorgesehen, die in jedem Einzelfall das Gebiet beeinträchtigen. Für Handlungen, die unter Umständen störend wirken (aber nicht in jedem Fall auch tatsächlich störend sind), können in den Schutzverordnungen Erlaubnisvorbehalte geregelt werden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens prüft die Naturschutzbehörde, ob eine solche beantragte Handlung das Schutzgebiet stört oder nicht und mit welchen Auflagen eine Störung vermieden werden kann. Die Erlaubnis kann aber nur dann verwehrt werden, wenn das Landschaftsschutzgebiet tatsächlich beeinträchtigt werden kann.

Das beantragte generelle Verbot der Nutzung von Lautsprechern in der Zeit von Anfang März bis Ende Oktober im oben genannten Bereich wäre nur dann zulässig, wenn von vornherein feststehen würde, dass dadurch der Gebietscharakter oder dem besonderen Schutzzweck in jedem Einzelfall beeinträchtigt wird. Dies ist jedoch nicht der Fall: Wird ein Lautsprecher in moderater Lautstärke genutzt sind jedoch weder Schutzzweck noch Gebietscharakter gefährdet. Insofern müsste der Betrieb von Tonwiedergabegeräten zwar beantragt, in der Regel aber mit der Auflage zugelassen werden, dass die Lautstärke auf ein Maß beschränkt bleibt, das nicht stört. Ein Verstoß gegen eine solche Genehmigung oder das Fehlen einer entsprechenden Erlaubnis kann mit Ordnungsgeldern geahndet werden. Regelungen mit Erlaubnisvorbehalten sind deshalb eher für Veranstaltungen geeignet als für die spontane Nutzung des öffentlichen Raums.

Das praktische Problem besteht auch darin, dass in Anwesenheit von Ordnungskräften oder auf Aufforderung Tonwiedergabegeräte leiser gestellt werden und dann, wenn diese sich entfernt haben, einfach wieder lauter gedreht werden. Deshalb ist es auch verständlich, dass die Polizei – laut Antrag – ein klares Verbot von Tonwiedergabegeräten in bestimmten Bereichen und zu bestimmten Zeiten benötigen würde, um wirksam gegen entsprechende Lärmbelästigungen vorgehen zu können.

Dem Antrag kann deshalb mit den Mitteln des Naturschutzrechts nicht gefolgt werden.

2. Immissionsschutzrecht (RKU-GB IV, Umweltschutz, Immissionsschutz):

Die Regelungen des Immissionsschutzrechts bieten keine Rechtsgrundlage für das von der Bürgerversammlung empfohlene Verbot einer Nutzung von kabelgebundenen und kabellosen Musikwiedergabegeräten einschließlich Lautsprechern zwischen Cornelius-, Reichenbach- und Wittelsbacherbrücke.

Da die beim Betrieb der Geräte entstehenden Lärm-Immissionen unmittelbar vom

Verhalten ihrer Benutzer abhängig sind, sind sie immissionsschutzrechtlich als sogenannter „verhaltensbezogener Lärm“ einzuordnen.

Das bedeutet, dass die anlagenbezogenen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der darauf beruhenden Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nicht anwendbar sind und so auch nicht Rechtsgrundlage für ein Verbot sein können.

Art. 7 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) ermöglicht den Gemeinden lediglich, die Benutzung von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten zu regeln, nicht aber, sie zu verbieten. Solche Regelungen sind in der städtischen Hausarbeits- und Musiklärmverordnung (HMV) bereits enthalten. Nach § 2 Abs. 1 HMV ist ihre Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Außerdem darf gemäß § 2 Abs. 2 HMV zwischen 22:00 Uhr und 07:00 Uhr die Nachtruhe nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist. Eine Zuwiderhandlung erfüllt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Des Weiteren eröffnet § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) eine Handlungsmöglichkeit. Nach § 117 Abs. 1 OWiG handelt ordnungswidrig, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm verursacht, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Regelungen der HMV oder von § 117 OWiG sowie zur Einleitung etwaiger Ordnungswidrigkeitenverfahren muss der tatsächliche Störer ermittelt werden. Das kann jedoch nur durch die Polizei vor Ort erfolgen. Zuständig für die Durchführung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens im Einzelfall wäre jeweils die Bußgeldstelle des KVR. Ein Bußgeldbescheid kann allerdings nur erlassen werden, wenn der Verstoß – insbesondere die Erheblichkeit der Belästigung – ausreichend nachgewiesen ist.

Da das Immissionsschutzrecht jedoch keine weiteren Rechtsgrundlagen bietet, bleiben die Eingriffsmöglichkeiten auf diese beiden Vorschriften beschränkt.“

Bezüglich der Vorschriften in städtischen Grünanlagen stellt sich die Situation wie folgt dar:

Auch die städtische Grünanlagensatzung bietet keine rechtliche Grundlage für ein generelles Verbot von kabellosen oder kabelgebundenen Lautsprechern.

Mit der Grünanlagensatzung werden städtische Flächen der Allgemeinheit für Erholungs- und Freizeit Zwecke, einschließlich spielerischer und sportlicher Aktivitäten, zur Verfügung gestellt. Daher ist grundsätzlich auch das Hören von Musik in städtischen Grünanlagen zulässig – jedenfalls solange andere Nutzer*innen nicht über Gebühr belästigt werden

Wie das Referat für Klima- und Umweltschutz zu Art. 7 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BaylmschG) ausgeführt hat, bieten bereits die Regelungen des Immissionsschutzrechts keine Rechtsgrundlage für ein generelles Verbot von kabelgebunden und kabellosen Lautsprechern. Die Gemeinden können die Benutzung von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten lediglich durch Rechtsverordnung regeln, nicht aber verbieten.

Eine satzungsrechtliche Regelung, welche, abweichend von den Regelungen des BaylmschG, generell die Nutzung besagter Lautsprecher in städtischen Grünanlagen verbietet, stünde in Widerspruch zur höherrangigen Regelung des BaylmschG und kann in der Grünanlagensatzung daher nicht getroffen werden.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00617 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen am 24.05.2022 kann nicht entsprochen werden.

Das Referat für Klima und Umweltschutz und das Kreisverwaltungsreferat haben der Sitzungsvorlage zugestimmt.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Ingenieurbau, Herr Stadtrat Reissl, haben je einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen. Es bestehen keine rechtlichen Möglichkeiten, Verbote gegen eine Nutzung von kabelgebundenen und kabellosen Musikwiedergabegeräten sowie Lautsprechern jeglicher Art zu erlassen.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00617 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen am 24.05.2022 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

**III. Beschluss
nach Antrag.**

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 5 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Jörg Spengler

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 5

An das Direktorium HA II - BA-Geschäftsstelle Ost

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An das Kreisverwaltungsreferat

An das Referat für Klima und Umwelt

An das Baureferat - G, J, V

An das Baureferat - RZ, RG 2, RG 4

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat – Ingenieurbau
zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das Baureferat

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

kann vollzogen werden.

kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - D-II-BA

Der Beschluss des Bezirksausschusses 5 kann vollzogen werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses 5 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.